

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Uwe Dewald / Susanne
Staupe

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3212
Telefax +49 351 825-9301

susanne.staupe@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD32-0522/580/6

06. Sep. 2018

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der
Europäischen Gas-Anbindungsleitung

EUGAL

im Trassenabschnitt Dresden mit den Landkreisen
Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

für die Vorhabenträger

GASCADE Gastransport GmbH,

Fluxys Deutschland GmbH,

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und

ONTRAS Gastransport GmbH

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen

www.lds.sachsen.de

Bankverbindungen:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen	15
IV Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen	41
V Wasserrechtliche Erlaubnisse	46
VI Entscheidung über Zusagen, Einwendungen und Stellungnahmen	47
VII Sofortvollzug	47
VIII Kosten	47
B SACHVERHALT	49
I Beschreibung des Vorhabens	49
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	50
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	55
I Verfahren	55
1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	55
2. Zuständigkeit	55
3. Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung	55
4. Verfahrensvorschriften	56
II Materiell-rechtliche Würdigung	56
1. Planrechtfertigung	56
2. Abschnittsbildung	63
3. Planungsziele	67
4. Linienführung/Variantenuntersuchung	69
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	77
5.1 Allgemeine Darstellung des Vorhabens	77
5.2 Untersuchungsinhalte und methodische Vorgehensweise	77
5.3 Risiken durch Unfälle und Katastrophen	78
5.4 Entwicklung des Raumes ohne das Vorhaben	80
5.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	80

5.6	Schutzgebiete und sonstige Schutzwürdige Bereiche.....	87
5.7	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	92
5.8	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt	95
5.9	Schutzgut Fläche.....	114
5.10	Schutzgut Boden	115
5.11	Schutzgut Wasser	121
5.12	Schutzgüter Klima und Luft.....	129
5.13	Schutzgut Landschaft	130
5.14	Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter.....	132
5.15	Schutzgutübergreifende Auswirkungsprognose.....	133
5.16	Ergebnis der UVP und Berücksichtigung des Ergebnisses	135
6.	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	141
7.	Natur- und Landschaftsschutz	146
7.1	NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung.....	146
7.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	190
7.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffsregelung	212
7.4	Gesetzlich geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile	214
8.	Landwirtschaft	215
9.	Forstwirtschaftliche Belange	215
10.	Wasserwirtschaftliche Belange und Anforderungen der EU- Wasserrahmenrichtlinie	217
11.	Immissionsschutz	221
12.	Archäologie	221
13.	Leitungsträger	221
14.	Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Kommunen und Verbände.....	222
15.	Vereinbarkeit mit privaten Belangen und Würdigung der Einwendungen Privater	242
III Zusammenfassung/Gesamtabwägung		286
IV Begründung Nebenentscheidung (Kosten)		288
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		289

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EUGAL	Europäische Gas-Anbindungsleitung
f./ff.	folgende

FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GASCADE	Gastransport GmbH
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LRT	Lebensraumtyp
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SAC	Special Area of Conservation (besondere Schutzgebiete)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz

SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SCI	Site of Community Importance (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung)
SG	Schutzgebiet
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
SP	Stationspunkt
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
z. B.	zum Beispiel

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG sowie gemäß § 74 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG und § 19 WHG erlässt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der GASCADE Gas-transport GmbH, der Fluxys Deutschland GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der ONTRAS Gastransport GmbH (im Weiteren gemeinsam: „die Vorhabenträger“) folgenden Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der „Europäischen Gas-Anbindungsleitung EUGAL“ im Bereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis VIII. festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum/ Stand
Teil A	Allgemeiner Teil		
1	Erläuterungsbericht		25.09.2017
2	Projektinformationen/Umweltwirkungen		25.09.2017
3	Baulogistik mit Übersichtskarte	1 : 25.000	25.09.2017
Teil B	Trassierungstechnischer Teil		
4	Übersichtspläne		
4.1	Blattschnittübersicht der TK 25 Pläne	1 : 200.000	30.06.2017
4.2	Übersichtspläne TK 25 (7 Pläne)	1 : 25.000	30.06.2017
4.3	Blattschnittübersicht der Luftbilder	1 : 100.000	30.06.2017
4.4	Übersichtspläne: Luftbilder (35 Blätter)	1 : 5.000	27.09.2017
5	Bauwerksverzeichnis (8 Blätter)		ohne
6	Detailplanübersichten, Detailpläne		

6.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne (7 Blätter)	1 : 25.000	30.06.2017
6.2	Lagepläne zur Planfeststellung (gleichzeitig Grunderwerbspläne) (70 Blätter)	1 : 1.000	14.07.2017 03.07.2017
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke		
7.1	Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis		25.09.2017
7.2	Grunderwerbsverzeichnis für die Leitungen und Nebeneinrichtungen		ohne
7.3	Grunderwerbsverzeichnis Stationen		ohne
7.4	Grunderwerbsverzeichnis Wasserhaltung		ohne
7.5	Grunderwerbsverzeichnis Kompensationsmaßnahmen		ohne
Teil D	Umweltfachlicher Teil		
8	UVP-Bericht		25.09.2017
8.1 Anhang 1	Biotoptypenschlüssel und Empfindlichkeiten		31.07.2017
8.1 Anhang 2	Erfassungsmethoden und Ergebnisse Flora-Fauna		31.07.2017
8.2.1	Übersichtskarte mit Blattschnitten	1 : 200.000	28.09.2017
8.2.2	Schutzgebiete (8 Blätter)	1 : 25.000	28.09.2017
8.2.3	Schutzgut Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche (17 Blätter)	1 : 10.000	28.09.2017
8.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen (19 Blätter)	1 : 10.000	28.09.2017
8.2.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere (17 Blätter)	1 : 10.000	28.09.2017
8.2.6	Schutzgut Boden (8 Blätter)	1 : 25.000	28.09.2017

8.2.7	Schutzgut Wasser (17 Blätter)	1 : 10.000	28.09.2017
8.2.8	Auswirkungsprognose – Gesamtdarstellung (17 Blätter)	1 : 10.000	28.09.2017
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung UVP-Bericht		25.09.2017
10	NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien: Allgemeiner Erläuterungsteil		25.09.2017
10.0.1	Netz NATURA 2000 – FFH Gebiete	1 : 200.000	28.09.2017
10.0.2	Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete	1 : 200.000	28.09.2017
10.01	FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Medingen“		25.09.2017
10.02	FFH-Gebiet „Hopfenbachtal“		25.09.2017
10.03	FFH-Gebiet „Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch“		25.09.2017
10.04	FFH Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“		25.09.2017
10.05	FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“		25.09.2017
10.06	FFH-Gebiet „Triebischtäler“		25.09.2017
10.07	Vogelschutzgebiet „Mittleres Rödertal“		25.09.2017
10.08	Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“		25.09.2017
10.09	Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“		
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		25.09.2017
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan; Erläuterungstext, Anhänge		25.09.2017
12.2.1	Übersichtskarten mit Blattschnitten (4 Blätter)		
12.2.2	LBP: Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Teil 1 und 2 (92 Blätter)	1 : 2.000	28.09.2017

12.2.3.	LBP: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung, Teil 1 und 2 (92 Blätter)	1 : 2.000	28.09.2017
12.2.4	LBP: Übersichtskarte der Kompensationsmaßnahme und Blattschnitte (2 Blätter)	1 : 100.000	28.09.2017
12.2.5	LBP: Kompensationsmaßnahmen (4 Blätter)	1 : 2.000	28.09.2017
12.3	entfällt		
12.4	LBP: Maßnahmeblätter		25.09.2017
13.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie		25.09.2017
13.2	Übersichtskarte	1 : 200.000	28.09.2017
13.3	Grundwasserabhängige Landökosysteme (8 Blätter)	1 : 25.000	28.09.2017
Teil E	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen		
14.1	Baurechtliche Anträge für Absperrstationen/Stationsliste		25.09.2017
14.2	Anträge auf Baugenehmigung der Stationen mit Baubeschreibungen und Bauzeichnungen		25.09.2017
14.3	Stationslagepläne (3 Blätter)	1 : 250 / 5.000	14.07.2017
14.4	Straßenabschlussgenehmigung/Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot		25.09.2017
15.0	Wasserrechtliche Anträge, Allgemeine Erläuterungen		09.10.2017
15.1	Entnahme und Einleitung von Grundwasser		09.10.2017
15.1.1	Übersichtskarten Grundwasserhaltung (8 Blätter)	1 : 25.000	28.09.2017
15.1.2	Detaillkarten Grundwasserhaltung (26 Blätter)	1 : 25.000 / 5.000	28.09.2017
15.1.3	Dokumentation der hydraulischen Be-		ohne und

	rechnungen		04.05.2017
15.1.4	Bohrprofile	1 : 50 / 110	diverse
15.2	Gewässerquerungen		09.10.2017
15.3	Kreuzungsdetailpläne Gewässer (2 Blätter)	1 : 500	21.07.2017
15.4	Querung von Trinkwasser- und Heilquel- lenschutzgebieten		25.09.2017
15.5	Querung von Überschwemmungsgebieten		25.09.2017
15.6	Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfung		25.09.2017
15.7	Querung von Hochwasserschutzanlagen		25.09.2017
16	Antrag auf Naturschutzrechtliche Ge- nehmigung		25.09.2017
17	Forstrechtlicher Antrag		25.09.2017
17.2.1	Übersichtsplan und Blattschnitt	1 : 200.000	28.09.2017
17.2.2	Lagepläne Forstflächen (5 Blätter)	1 : 5.000	28.09.2017
Teil F	Gutachten		
18	Sicherheitsstudie TÜV		19.09.2017
	Tekturen 1–4		26.06.2018
Tektur 1			
0	Änderung des Kreuzungsverfahrens an der K 8511		07.06.2018
Teil B	Trassierungstechnischer Teil		
4.4	Luftbildplan	1 : 5.000	27.09.2017
5	Bauwerksverzeichnis (Auszug)		ohne
6.2	Lageplan zur Planfeststellung	1 : 1.000	14.07.17
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentli- cher Grundstücke		

7.2	Grundstücksverzeichnis Leitung inkl. Nebeneinrichtungen		ohne
7.4	Grundstücksverzeichnis temporäre Wasserhaltung		ohne
Teil D	Umweltfachlicher Teil		
12.2	LBP-Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
12.2	LBP-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung (7 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
Teil E	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen		
15.1.2	Detaillkarten Wasserrechtliche Anträge (Blatt 01)	1 : 5.000	19.06.2018
Tektur 2			
0	Änderung des Kreuzungsverfahrens an der S 81		07.06.2018
Teil B	Trassierungstechnischer Teil		
4.4	Luftbildplan	1 : 5.000	27.09.2018
5	Bauwerksverzeichnis (Auszug)		ohne
6.2	Lageplan Planfeststellung	1 : 1.000	14.07.2018
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke		
7.2	Grundstücksverzeichnis Leitung inkl. Nebeneinrichtungen		ohne
7.4	Grundstücksverzeichnis temporäre Wasserhaltung		ohne
Teil D	Umweltfachlicher Teil		
12.1	Anhang 1		ohne
12.2	LBP-Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
12.2	LBP-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018

Teil E	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen		
15.1.2	Detaillkarten Wasserrechtliche Anträge (Blatt 09)	1 : 5.000	19.06.2018
Tektur 3			
0	Änderung des Kreuzungsverfahrens an der Elbgaustraße		07.06.2018
Teil B	Trassierungstechnischer Teil		
4.4	Luftbildpläne (2 Blätter)	1 : 5.000	27.09.2018
5	Bauwerksverzeichnis (Auszug)		ohne
6.2	Lageplan Planfeststellung	1 : 1.000	14.07.2018
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke		
7.2	Grundstücksverzeichnis Leitung inkl. Nebeneinrichtungen		ohne
Teil D	Umweltfachlicher Teil		
12.1	Anhang 2		ohne
12.2	LBP-Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
12.2	LBP-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
Tektur 4			
0	Änderung des Kreuzungsvorhabens an der B 6		07.06.2018
Teil B	Trassierungstechnischer Teil		
4.4	Luftbildplan	1 : 5.000	27.09.2018
5	Bauwerksverzeichnis (Auszug)		ohne
6.2	Lagepläne Planfeststellung (2 Blätter)	1 : 1.000	14.07.2018
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke		

7.2	Grundstücksverzeichnis Leitung inkl. Nebeneinrichtungen		ohne
7.4	Grundstücksverzeichnis temporäre Wasserhaltung		ohne
Teil D	Umweltfachlicher Teil		
12.1	Anhang 1		ohne
12.2	LBP-Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
12.2	LBP-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung (6 Blätter)	1 : 2.000	19.06.2018
Teil E	Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen		
15.1.2	Detaillkarten Wasserrechtliche Anträge (Blatt 16)	1 : 5.000	19.06.2018

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Abweichungen von den planfestgestellten Planunterlagen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

Abfall

- 2.1 Der Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen hat entsprechend den festgestellten Planunterlagen zu erfolgen, soweit die nachfolgenden Nebenbestimmungen hierzu keine abweichenden Regelungen enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist den örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeigen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3 Soweit eine Beseitigung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen erfolgen soll, bedarf dies der Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die

obere Abfallbehörde der Landesdirektion Sachsen. Diese Ausnahmegenehmigung ist von dieser Entscheidung nicht umfasst.

- 2.4 Die örtlich zuständigen Abfallbehörden sind bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch den Vorhabenträger zu beteiligen. Sie sind hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträger sind ihnen die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen.

Hinweise:

1. Soweit gefährliche Abfälle anfallen, wird auf die Nachweis- und Registerpflichten nach §§ 48 ff. KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung hingewiesen.
2. Soweit im Rahmen des Bauvorhabens Bau- und Abbruchabfälle anfallen, wird auf die Pflichten nach § 8 GewAbfV hingewiesen.
3. Bau- und Abbruchabfälle dürfen nicht auf Deponien gelagert werden, soweit sie zu verwerten sind (§ 7 Abs. 4 KrWG). Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend §§ 15, 17, 28 und 50 KrWG ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen. Die Nachweispflicht kann auf Anforderung durch die untere Bodenschutzbehörde auch für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 51 KrWG bestehen.

Bodenschutz

- 2.5 Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Das ausführende Personal vor Ort ist entsprechend einzuweisen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.6 Die Baumaßnahme ist durch eine bodenkundliche Baubetreuung zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Unmittelbar vor dem Beginn der Bauarbeiten ist der Baubetreuer gegenüber den zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden zu benennen.
- 2.7 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen (Verdichtung, Überschüttung, Eintrag flüssiger/fester Fremdstoffe, Erosion) des Untergrundes und des Erdaushubes insbesondere auch im Baumfeld vermieden werden.

Hierzu ist insbesondere

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen,
- der Unterboden fachgerecht zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und möglichst dem Wiedereinbau zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) – soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten – nach Beendigung der Baumaßnahme beseitigt werden.

Nach der temporären Nutzung ist der Bau- und Montageplatz (wie die Baustellenzufahrten, Arbeitsstreifen) zurückzubauen. Dafür ist der Untergrund auf landwirtschaftlich genutzten Flächen fachgerecht zu lockern und ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag entsprechend den lokalen Verhältnisse vorzunehmen.

- 2.8 Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Baumaßnahmen separat zu gewinnen und im nutzbaren Zustand zu erhalten.

Vor Aufnahme des Mutterbodens muss Aufwuchs zunächst zerkleinert bzw. entfernt werden, um eine zusätzliche Verunreinigung des Oberbodens zu vermeiden.

Mutterboden ist vor Vermischung mit anderen Stoffen zu schützen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der Mutterbodenabzug fachgerecht erfolgt. Nach dem Mutterbodenauftrag im Zuge der Rekultivierung ist der Mutterboden von störenden Stoffen und Steinen dergestalt zu befreien, dass die entstandenen Bodenverhältnisse dem Ausgangszustand entsprechen.

Der abgetragene Mutterboden ist in trapezförmigen Mieten zwischenzulagern. Die Höhe dieser Bodenmieten darf eine Höhe von 3,0 Meter nicht überschreiten. Die Bodenfunktionen sind durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu erhalten. Der Mutterboden ist funktionsgerecht möglichst im Bereich der späteren Vegetationsflächen (offene Bodenflächen) wieder aufzutragen oder im Einzelfall an einem anderen Ort wieder als Mutterboden einer Verwertung zuzuführen.

Ein Befahren der Mieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Nur zum Bearbeiten der Mieten dürfen diese ausnahmsweise bei trockenem Boden und auch nur mit Geräten, die möglichst geringe Bodenverdichtungen verursachen (Kettenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Terrabereifung), befahren werden.

- 2.9 Im Zuge der beantragten Wiederverwertung von Erdaushub an Ort und Stelle bei der Rekultivierung der Baustellenflächen sind die lokalen Bewirtschaftungsverhältnisse auch im Hinblick auf die durch die Rohrverdrängung entstehenden

geringfügigen Erhöhungen der rekultivierten Oberfläche des Oberbodens zu berücksichtigen.

- 2.10 Kann der Bodenaushub nicht sofort verwertet werden, ist wie folgt zu verfahren:

Der Boden ist in trapezförmigen Mieten seitlich so zu lagern, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Die Schütthöhe von verdichtungsgefährdetem Unterboden soll maximal 5 Meter betragen. Bei einer längeren Zwischenlagerung von über 8 Wochen ist der Erhalt der Bodenfunktionen durch sachgerechte Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Unterboden (Grabenaushub) ist vom Oberboden plangemäß separat zu lagern, um im Anschluss an die Baumaßnahme einen horizontweise Einbau zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Umgangs mit humosem Oberboden (Mutterboden) siehe im Übrigen Nebenbestimmung 2.8.

- 2.11 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2, Pkt. 4 BBodSchV bzw. die Z0-Werte der LAGA M 20, Teil II, Abschnitt 1.2 (TR Boden (2004)) einzuhalten und nachzuweisen. Die Anforderungen von § 12 Abs. 2 BBodSchV gelten auch als eingehalten, wenn das zu verwertende Bodenmaterial die Schadstoffgehalte der geogenen Hintergrundbelastung nicht übersteigt. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ergibt sich aus dem jeweiligen Wurzeltiefgang der vorgesehenen Bepflanzung.
- 2.12 Der Einbau von Bodenmaterial eines anderen Herkunftsortes ist nur zulässig, wenn das Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde.
- Bei einer Verwertung im Sinne eines Baustoffs ist eine Einzelfallbetrachtung nach Bodenschutzrecht notwendig. Dabei können die Technischen Regeln der LAGA einbezogen werden.
- 2.13 Treten im Rahmen der geplanten Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder im Grundwasser auf bzw. werden bisher nicht bekannte Kontaminationsherde festgestellt (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen oder Verkippungen von Chemikalien), ist dieser Sachverhalt unverzüglich der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 10 SächsABG). Belastete Bereiche sind zwischenzeitlich zu sichern, damit das Ausbreiten der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit den vorgenannten Behörden abzustimmen.
- 2.14 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.
- 2.15 Die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu be-

teiligen. Sie ist hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträger sind ihr die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, und Bestandspläne – bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen – vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

Altlasten

- 2.16 Erd- und Tiefbauarbeiten auf altlastverdächtigen Flächen sind von einem Sachverständigen bzw. einer Untersuchungsstelle, die über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit entsprechend BBodSchG verfügt, fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren.
- 2.17 Die Dokumentation ist unverzüglich nach Abschluss aller Bauarbeiten der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Sie soll die folgenden Mindestangaben beinhalten:
- organoleptische Ansprache bzw. Untersuchungsergebnisse,
 - Angaben zu den bei der Baumaßnahme bewegten Bodenmengen und
 - Entsorgungs- bzw. Verwertungswege (ggf. Entsorgungsnachweise anfügen).

Hinweis:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere sanierte Altdeponien, bei denen eine Beschädigung der Oberfläche auszuschließen ist:

- Altdeponie „Gävernitz“, SALKA-Nr.: 80100028,
- Altdeponie Zadel, SALKA-Nr.: 80100101,
- Altdeponie Schönnewitz, SALKA-Nr.: 80100061.

3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Der Baubeginn ist den unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Vor, während und nach der Bauzeit ist das Vorhaben durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) zu begleiten und zu bewerten. Die Baubetreuung berät die Bauleitung bei der fachgerechten Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Artenschutz- und Baumschutzmaßnahmen. Die Baubetreuung und deren Umfang muss in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden beauftragt werden.

- 3.3 Durch die ökologische Baubetreuung ist der in den Planunterlagen dargestellte Ausgangszustand (z. B. von Biotoptypen, ggf. von der Baumaßnahme betroffener besonders geschützter Vogel-, Amphibien-, Reptilienarten, des von der Baumaßnahme betroffenen Bodens etc.) auf den Arbeits- und Schutzstreifen, den Zufahrten und Montageflächen zu kontrollieren. Die ökologische Baubetreuung erhebt darüber hinaus bei notwendigen geringfügigen Abweichungen von der Planung, die nicht die Schwelle zur Planänderung überschreiten, die entscheidungserheblichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Sachverhalte. Die Ergebnisse sind den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zur Entscheidung vorzulegen.
- 3.4 Zum Schutz der besonders geschützten Arten sind bei den Arbeiten zum Leitungsbau die artspezifischen Bauzeitenregelungen gemäß Teil D der Unterlage 12.2.3 (LBP: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/Rekultivierung, Teil 1 und 2) zu beachten. Sofern durch die ökologische Baubetreuung nachgewiesen werden kann, dass keine besonders geschützten Arten im von der Baumaßnahme und ihrem Wirkungsbereich betroffenen Gebiet vorhanden sind, kann von dieser strengen Bauzeitenregelung mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Einzelfällen abgewichen werden.
- 3.5 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, CEF-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich und müssen durch die ökologische Baubetreuung fachlich begleitet und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.
- Hinweis:
- Beginn und Umsetzung der Maßnahmen sind den unteren Naturschutzbehörden mitzuteilen, damit eine entsprechende Kontrolle veranlasst werden kann.
- 3.6 Die Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahme „Rückbau Kläranlage Altenberg“ ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen und abzustimmen. Die Vorhabenträger haben darauf hinzuwirken, dass die Maßnahme innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird.
- 3.7 Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten.
- 3.8 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Beeinträchtigungen von Flächen, die an die Trasse angrenzen, sind auszuschließen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die ursprünglichen Geländeoberflächen unverzüglich wiederherzustellen. Überschüssige Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Nebenbestimmungen unter A III 2).
- 3.9 Die dauerhafte Wasserführung des Stillgewässers im Flächennaturdenkmal „Reiterloch mit angrenzendem Wiesenbereich“ ist zu sichern. Ggf. sind Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes zu planen und umzusetzen.

Fischartenschutz/Fischerei

- 3.10 Baumaßnahmen im und am Gewässer (offene Querung) dürfen aus Gründen des Fischartenschutzes gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischeschonzeiten gemäß § 2 SächsFischVO durchgeführt werden. Sofern die Baumaßnahme innerhalb dieser Fischeschonzeiten durchgeführt wird, müssen artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde vorgesehen werden.

Der Baubeginn ist spätestens 21 Tage zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen (§ 14 SächsFischVO).

4 Landwirtschaft

- 4.1 Den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen ist frühzeitig mitzuteilen, welche Flurstücke/Teilflurstücke dauerhaft oder vorübergehend und in welchem Umfang beansprucht werden, um vermeidbare Aufwendungen und Kosten für die Bearbeitung und Pflege sowie Ernte- und Nutzungsausfälle, andere Bewirtschaftungserschwernisse und agrarstrukturelle Nachteile zu verhindern.
- 4.2 Der Zustand der in Anspruch genommenen Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern in den zu Beginn der Maßnahme bestehenden Zustand zu versetzen. Die Rekultivierungsarbeiten sind sach- und fachgerecht durchzuführen. Die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten (vgl. A III 2)
- 4.3 Von der Baumaßnahme betroffener Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu entwickeln und umzusetzen (siehe auch A III 2).
- 4.4 Die Funktionsfähigkeit von Meliorationsanlagen auf drainierten Flächen ist während und nach der Bauphase sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- 4.5 Die Beregnung der Obstbausonderkulturen entlang der Trasse muss zu jeder Zeit möglich sein und darf nicht durch die Baumaßnahme unterbrochen oder behindert werden.
- 4.6 Durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene Wege sind nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.
- 4.7 Die Erreichbarkeit der vom Leitungsbau beanspruchten landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch während der Bauphase und insbesondere im Fall der Querung geschlossener Schlageinheiten gewährleistet bleiben.
- 4.8 Bei der Querung von Wasserläufen dürfen keinerlei Schäden verursacht werden die eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben würden.

5 Forstwirtschaft

- 5.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der nach Sächsischem Waldgesetz örtlich zuständigen unteren Forstbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern, die verantwortlichen Bauleiter sowie den voraussichtlichen Ausführungszeitraum benennen.
- 5.2 Die notwendige vorübergehende Inanspruchnahme von Waldfläche für den Arbeitsstreifen ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu reduzieren. Die planmäßige Wiederaufforstung dieser Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen zu erfolgen. Die Einzelheiten der Aufforstungsplanung (Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gem. § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstsaatgutgesetzgebung usw.) sind frühzeitig mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
- 5.3 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 SächsWaldG sind die angelegten Aufforstungsflächen rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch sachgerechte Wildschutzmaßnahmen in den Aufforstungsflächen ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die zuständige Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.
- 5.4 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind soweit wie möglich zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 5.5 Der Zeitpunkt der Fällungsarbeiten im Wald und der Wiederaufforstungen ist der zuständigen Forstbehörde vor Maßnahmebeginn rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.6 Die Erreichbarkeit der die Trasse umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung muss grundsätzlich während und insbesondere nach Beendigung des Vorhabens dauerhaft gewährleistet werden. Wegquerungen (Verbindungen durch bestehende Waldwege zwischen den Waldteilen rechts und links der Trasse) sind zu erhalten und entsprechend forstlicher Anforderungen mit einer Traglast von 11 t Achslast auszuführen.
- 5.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem jeweiligen Waldeigentümer unsichere Bestandsglieder auf Kosten der Vorhabenträger zu entfernen.

6 Wasserwirtschaft

Allgemein

- 6.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 6.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist den örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden und ggf. der Landestalsperrenverwaltung so frühzeitig anzuzeigen, dass ihre Teilnahme an der Bauanlaufberatung bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen sowie einen Havarieplan enthalten.

Die beabsichtigten Baustelleneinrichtungen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sowie kartenmäßig darzustellen.

- 6.3 Bei allen Arbeiten, die im Uferbereich und im Gewässer zur Ausführung kommen, ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe von Baumaschinen und Geräten in das Grund- und Oberflächenwasser sowie das Erdreich gelangen. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abwässer dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden. Während der Bauzeit abstürzendes Material ist sofort aus dem Gewässerbett zu räumen.
- 6.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden.

Maschinen und Geräte, die im Gewässer und Uferbereich zum Einsatz kommen, sind unter Beachtung der Herstellervorschriften mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Sie sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu betanken. Weiterhin sind die Maschinen vor ihrem Einsatz auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, so dass ein Auslaufen von Treibstoffen und Ölen ins Gewässer vermieden wird. Bei Eintritt einer Gewässerverunreinigung sind unverzüglich Gegenmaßnahmen (Sperrungen, Bindemittel etc.) durchzuführen.

Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel wie bspw. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem bspw. infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen Wasser gefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich zur Beseitigung der Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereit zu stellen.

- 6.5 Beim Eintritt von Umweltschäden sowie beim Verdacht, dass ein solcher Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, oder absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte des Fließgewässers und Grundwassers durch diese Baumaßnahme sind unverzüglich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde bzw. die örtlich zuständige Rettungsleitstelle sowie die wasser nutzenden Unterlieger zur Vorbereitung gefahrvermeidender Maßnahmen zu verständigen. Des Weiteren sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensmini-

mierung sowie -beseitigung einzuleiten. Die Maßnahmen bis zu endgültigen Behebung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde.

- 6.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle gründlich zu beräumen und es sind die neu profilierten Böschungen schnell und dauerhaft zu begrünen. Die beanspruchten Sohl-, Böschungs- und Uferbereiche/Gewässerrandstreifen und der Wasserlauf sind wieder fachgerecht in den vorherigen funktionstüchtigen ggf. naturnahen Zustand zu versetzen. Die Höhe der Gewässerbetten darf nicht verändert werden. Die Start und Zielgruben bzw. die Leitungsverlegegräben sind lagenweise zu verfüllen und lagenweise zu verdichten.
- 6.7 Die örtlich jeweils zuständige untere Wasserbehörde und ggf. die Landestalsperrenverwaltung sind bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beteiligen und hierzu rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, zu laden.

Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträger sind der genannten Behörde die Erklärung des Bauleiters, dass die Baumaßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, sowie die genehmigten Planunterlagen vorzulegen. Bestandspläne werden den Behörden nach Abschluss der Bestandsvermessung übergeben.

Der Planfeststellungsbehörde ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden an dem Termin teilgenommen haben.

- 6.8 Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Fauna und die Flora, insbesondere die natürliche Uferbestockung zu schonen. Für den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist DIN 18920 einzuhalten. Wenn die Entfernung von Ufergehölzen unvermeidbar ist, so sind standorttypische Gehölze nachzupflanzen.

Druckprüfung

- 6.9 Bei der Entnahme von Wasser zur Druckprüfung muss sichergestellt werden, dass ein Mindestwasserabfluss im Gewässer gewährleistet ist und die Entnahme kein Trockenfallen des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle bewirkt. Eine Wasserentnahme darf in Niedrigwasserzeiten nicht vorgenommen werden. Eine Wasserentnahme ist nur zulässig, soweit die Wasserführung im benutzten Gewässer nicht unter dem mittleren Jahresniedrigstwert (MNQ) liegt.

Als Bezugspunkt für die Wasserführung der Triebisch kann der sich in unmittelbarer Nähe zur Entnahmestelle befindende Hochwassermeldepegel Herzogswalde1

(www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstanduebersicht) herangezogen werden.

- 6.10 Bei der Wasserentnahme aus Gewässern müssen zum Schutz der Fische Fischgitter angebracht werden. Dabei ist u. a. auf die Anströmgeschwindigkeit zu achten und darauf, dass für die Fische eine Fluchtmöglichkeit besteht.
- 6.11 Bei der Wasserentnahme dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Errichtung eines Entnahmebauwerks (auch zeitweilig) bedarf einer gesonderten, gewässerkonkreten wasserbehördlichen Zustimmung.
- 6.12 Für die Einleitung des zur Druckprüfung verwendeten Mediums sind zur Vorbehandlung zwingend ein Absetzbecken oder ein Absetzcontainer mit Filterkies zu verwenden.
- 6.13 Spätestens drei Wochen vor der geplanten Entnahme, ist mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen, in welcher Weise die Nachweisführung in Bezug auf die Entnahmemenge erfolgen soll.

Es ist anzugeben, in welcher Weise die Wasserentnahmestellen ausgebildet und gegebenenfalls befestigt werden und mit welcher Technologie die Entnahme erfolgen soll.

Entnehmen, Zutagefördern und -leiten sowie Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung

- 6.14 Beginn und Abschluss jeder Grundwasserhaltung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter Kreisumweltamt@kreis-meissen.de und gewässerschutz@landratsamt-pirna.de anzuzeigen.
- 6.15 Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser während der Bauzeit ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die ständige Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. Die Grundwasserhaltungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
- 6.16 Die entnommenen Grundwassermengen sind mittels geeigneter Messeinrichtungen oder anhand der Pumpenbetriebsstunden zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde zu übergeben.
- 6.17 Die Einleitmenge aus den Grundwasserhaltungen ist auf ein gewässerverträgliches Maß zu begrenzen, Auf- und Rückstau sind auszuschließen. Sollten sich Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen am Gewässer oder an den angrenzenden Grundstücken (z. B. Rückstau, Überflutung etc.) zeigen, ist die Einleitmenge zu verringern, notfalls ist die Einleitung ganz einzustellen und die zuständige untere Wasserbehörde zu konsultieren.

Für die Einleitungen dürfen keine Veränderungen an der Gewässersohle und den Böschungen vorgenommen werden. Die Einleitungen in das jeweilige Gewässer dürfen mittels geeigneter Maßnahmen nur so erfolgen, dass Schäden

am Gerinne durch Auskolkung, Ausuferung, Uferabbrüche, Ausspülungen oder Unterspülungen sowie sonstige Schäden an den Böschungen nicht eintreten.

Die Einleitung soll gleichmäßig spitzwinklig in Fließrichtung und mit gewässer-
verträglicher Fließgeschwindigkeiten erfolgen.

Die Einleitung hat so zu erfolgen, dass eine möglichst hohe physikalische Sauerstoffaufnahme (große Steine, Prallblech o. ä.) und eine gute Vermischung im Gewässer gewährleistet ist. Nach Beendigung der Einleitungen ist die Einleitstelle mindestens wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

- 6.18 Spätestens drei Monate nach Abschluss der bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, ist die Gesamtdokumentation der Grundwasserhaltungsmaßnahmen der zuständigen unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Einleiten von Stoffen aus der Grundwasserhaltung in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser durch Versickerung

- 6.19 Beginn und Abschluss jeder Einleitung ist der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher digital unter Kreisumweltamt@kreis-meissen.de und gewässerschutz@landratsamt-pirna.de anzuzeigen.
- 6.20 Zur Überwachung, Feststellung und zum Nachweis der Gewässerverträglichkeit ist zu Beginn einer jeden Einleitung einmalig das unbeeinflusste Gewässer (Nullbeprobung) an einer repräsentativen Stelle nahe dem Einleitpunkt sowie das Einleitmedium selbst durch einen zertifizierten Probennehmer zu beproben. Die Proben sind anschließend durch ein akkreditiertes Labor auf die folgenden Parameter hin zu untersuchen:
- Vorortparameter (Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Redoxpotential, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, Trübung, Organoleptik),
 - abfiltrierbare Stoffe,
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5),
 - Total organic carbon (TOC), dissolved organic carbon (DOC)
 - Sulfat,
 - Gesamtstickstoff, Nitrit-N, Nitrat-N, Ammonium-N,
 - Gesamtphosphor, Orthophosphat-Phosphor,
 - Eisen (gesamt), Eisen (gelöst),
 - Mangan (gesamt), Mangan (gelöst).

Folgende Einleitwerte sind einzuhalten und mehrfach arbeitstäglich zu kontrollieren:

- organoleptische Unauffälligkeit (klar, farblos, kein fauliger oder muffiger Geruch, etc.)
- pH-Wert: 6,5 – 8,5
- abfiltrierbare Stoffe: < 100 mg/l

Darüber hinaus ist die Einleitmenge kontinuierlich oder in regelmäßigen Abständen, jedoch mind. viermal arbeitstäglich, zu erfassen.

Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Einleitung ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu informieren und eine Rückstellprobe zu gewinnen.

Die Probenahmeorte sind eindeutig anzugeben und in einem Lageplan zu kennzeichnen. Falls erforderlich, sind die Einleitwerte für altlastenrelevante Parameter abzustimmen. Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Auswertung an die jeweils zuständige untere Wasserbehörde – wenn möglich digital – zu übermitteln.

- 6.21 Es sind alle Maßnahmen zur Reduzierung von negativen Auswirkungen auf die Einleitgewässer während der Einleitung zu ergreifen. Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und -minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind umzusetzen. Das Einleitmedium sollte klar und farblos sein. Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Einleitung ist die zuständige untere Wasserbehörde umgehend zu informieren und eine Rückstellprobe zu gewinnen.

Vorbehaltlich der Analyseergebnisse ist das Einleitmedium ggf. einer Aufbereitung mittels Absetzcontainer oder einem Absetzbecken mit Filterkreis zu unterziehen. Sollte aufgrund der analytischen Befunde der Einsatz einer speziellen Aufbereitungsanlage notwendig werden, so sind die Leistungsparameter dieser Aufbereitungsanlage vorher der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Reinigungsziele sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 6.22 Vor Ableitung in ein Oberflächengewässer ist bei einer Trübstoffbelastung von > 50 mg/l des abzuleitenden Wassers eine ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtung vorzusehen.
- 6.23 Baubedingt verunreinigtes Wasser und sonstige Abwasser sind gesondert zu entsorgen und dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.

Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern/Hochwasser

- 6.24 Für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerquerungen ist eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und ggf. Landestalsperrenverwaltung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, abzustimmen.

- 6.25 Für jede Gewässerquerung ist ein Beweissicherungsverfahren als Nachweis für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Gewässers zu führen. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Ausführung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und ggf. der Landestalsperrenverwaltung in einfacher Ausführung analog und auf einem digitalen Datenträger zu übermitteln.
- 6.26 Spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn der Gewässerquerungen Elbe, Große Röder, Dobrabach, Hopfenbach und Triebisch, sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde Nachweise zur Auftriebssicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Hochwasserschutzmaßnahmepläne vorzulegen. Der Zugriff auf geeignete hochwassersichere Ersatzflächen ist nachzuweisen.
- Erst nach Prüfung der Ausführungsplanung mit allen geforderten Nachweisen und der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige untere Wasserbehörde darf mit dem Bau begonnen werden.
- Im Hochwasserfall sind die gelagerten Aushubmassen rechtzeitig abzutransportieren und hochwassersicher zwischenzulagern oder so zu sichern, dass Schädigen Dritter ausgeschlossen werden können.
- In den Hochwassermaßnahmeplänen müssen die erforderlichen Nachrichtenverbindungen, die Dauer der Bauzeit und die für den Hochwasserschutz der Baustelle erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden.
- 6.27 Die Erdgasleitungsanlage an und unter den oberirdischen Gewässern ist von ihren Eigentümern und Betreibern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung der Gewässer sowie der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden (§ 27 SächsWG).
- 6.28 Baubeginn mit Angaben zur voraussichtlichen Ausführungsdauer und Fertigstellung der Gewässerquerungen sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und ggf. der Landestalsperrenverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.29 Nach Beendigung der bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind die wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Grund- und Wasserhaltung fachgerecht zurückzubauen. Die Dokumentation des Rückbaus ist der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen vorzulegen.
- 6.30 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Gewässer und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Der Verbleib des überflüssigen Aushubmaterials ist nachzuweisen (vgl. A III 2.1–2.4). Im Überschwemmungsgebiet dürfen, mit kurzen Ausnahmen, keine Gegenstände abgelagert werden.
- 6.31 Über die Tieflage der Rohrleitung im Bereich der Gewässerkreuzungen sind Messprotokolle zu führen. Die Ergebnisse sind in Bestandslagepläne und bestandslängsschnitte zu übertragen.

- 6.32 Bauzeitlich begrenzte Einbauten im Gewässer sind mit möglichst geringer Einschränkung des Abflussprofils und nur kurzzeitig entsprechend dem Vorhalterfordernis auszuführen.
- 6.33 Ufersicherungen dürfen nur mit für den Wasserbau geeigneten ortstypischen Natursteinmaterialien oder – in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde – auch mit geeigneten ingenieurbioologischen Bauweisen erfolgen.
- 6.34 Nach der Wiederherstellung der Gräben sind die Böschungen zum Schutz vor Neophytenbefall mit standortgerechten Grassamen anzusäen. Mit der Rekultivierung ist unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Gewässerquerung zu beginnen.
- 6.35 Die Gewässerquerungen des Dobrabaches, der Großen Röder sowie der Elbe bedürfen der wasserrechtlichen Abnahme gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Abnahme ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, zu beantragen.

Zur Abnahme sind vorzulegen:

- Lagepläne mit Bestandshöhen,
- Nachweis der verwendeten Materialien und
- Protokoll der Abnahme

Sofern eine andere Vertragsform zur Anwendung kommt, ist die ordnungsgemäße Ausführung der Bauleistung entsprechend den genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

Bauausführung

- 6.36 Die erforderlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Unfallkasse/Berufsgenossenschaft abzustimmen, um die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die ordnungsgemäße, den technischen Baubestimmungen und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu gewährleisten.
- 6.37 Die am Bau beteiligten Unternehmen sind nachweislich über die durchzuführenden Maßnahmen und die Regelungen der Genehmigung zu informieren.
- 6.38 Für die Dauer der Vorhabenausführung hat der Bauherr an der Baustelleneinrichtungsfläche und an der Baustellenzufahrt im Bereich der Kreuzungsstelle mit der Elbe ein Schild dauerhaft und sichtbar anzubringen, welches die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmen enthält.
- 6.39 Die baulichen Anlagen sind nach der festgestellten und freigegebenen Planvorlage unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und baurechtlicher Vorschriften sowie der sonstigen Bestimmungen (z. B. Unfallver-

hütungsvorschriften o. ä.) zu errichten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlage dürfen nicht gefährdet werden. Die Baustelle ist so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Beeinträchtigungen nicht entstehen.

- 6.40 Anlagen im Gelände sind in dauerhafter Weise kenntlich zu machen. Daher müssen die Kreuzungsstellen von Gewässern nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit den Betroffenen (Gewässerunterhaltungspflichtigen) gekennzeichnet werden. Diese sind so zu setzen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 6.41 Nachteilige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse oder den Abflussquerschnitt in den von der Baumaßnahme betroffenen Fließgewässern, etwa durch Barriere- oder Drainagewirkung der Gastrasse, sind auszuschließen. Darüber hinaus sind zusätzliche Verrohrungen oder Verkürzungen von Fließgewässern unzulässig.
- 6.42 In Überschwemmungsgebieten darf nach Abschluss der Bauarbeiten keine abflussrelevante Erhöhung oder Vertiefung der Geländeoberflächen verbleiben.
- 6.43 Eventuell entstandene Schäden durch die Bauausführung im Bereich der Überschwemmungsgebiete, sind nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht zu beheben.
- 6.44 Schäden, die durch die Baumaßnahme/Querung am Gewässer, den Ufern und am Gewässerrandstreifen auftreten, sind unverzüglich fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Dazu ist vor und nach Abschluss der Baumaßnahme auf Wunsch eine Begehung mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde oder der zuständigen Flussmeisterei durchzuführen.
- 6.45 An den Pegelanlagen Herzogswalde 1 und 2 sowie Niederau kann es abhängig vom Bauablauf zu hydraulischen Beeinflussungen kommen. An den Grundwassermessstellen Weinböhlen (Hy CgMn 121/89/2 Messkennzahl 48476255) und Sörnewitz (Messkennzahl 4847E6239) müssen geeignete Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme vorgesehen werden. Die BfUL ist frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

Hinweise:

- 1. Wesentliche Unterhaltungsarbeiten an der Erdgasleitungsanlage im Bereich von Gewässern sind der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig mitzuteilen.
- 2. Die tabellarische Zusammenstellung der wasserrechtlichen Tatbestandsbeschreibungen (Zulassungsgegenstände) unter A V dienen den FISwrV-/Wasserbucheintragen. Nach der Planfeststellung muss der Eintrag in das Wasserbuch veranlasst werden.
- 3. Während der Bauausführung ist der Kontakt zur jeweils zuständigen Flussmeisterei Dresden (Tel: 0351 21046511 für die Triebisch) und Flussmeisterei Riesa (Tel: 03525 680313 für das Rödergebiet) herzustellen und die Bauberatungs-

termine mitzuteilen. Die Bestandsdaten sind nach vorheriger Absprache über Inhalt und Form dem Betrieb Oberes Elbtal nach Fertigstellung unmittelbar in digitaler Form zu übergeben.

7 Immissionsschutz

- 7.1 Während der Bauphase, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie -geräten, sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160), die Vorschriften der 32. BIm-SchV, insbesondere die unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen sowie die Vorschriften des SächsSFG, insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustellen und Baustellenbetriebe müssen so eingerichtet werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Baufahrzeuge und geräuscharmer Baumaschinen).
- 7.2 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch
- Container- und Fahrzeugabdeckung,
 - Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
 - geringe Aufwurfhöhe,
 - Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
 - Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

8 Archäologie/Denkmalschutz

- 8.1 Auf dem von Erschließungs- und Bauarbeiten betroffenen Areal dürfen vor Beginn der Arbeiten durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind zu dokumentieren, Funde sachgerecht auszugraben.
- 8.2 Das Landesamt für Archäologie sowie die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mindestens drei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 SächsDSchG).
- 8.3 Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen sind in einer zwischen den Vorhabenträgern und dem Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzulegen. Diese Vereinbarung ist den zuständigen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig vorzulegen.

9 Leitungsträger

Leitungsträger für Wasser, Abwasser und Regenwasser

- 9.1 Die Betriebs- und Standsicherheit von AZV-Anlagen darf durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit der AZV-Anlagen ist zu gewährleisten.
- 9.2 Der horizontale Mindestabstand zwischen der Gasleitung und den bestehenden Abwasserleitungen bestimmt sich aus den hier maßgeblichen technischen Regelwerken und ist zu beachten.
- 9.3 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen sind auf Veranlassung und Kosten der Vorhabenträger für die betroffenen Leitungsabschnitte Beweissicherungen des Abwasserleitungsbestandes in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsträger durchzuführen.
- 9.4 Alle Querungen von Wasser- und Abwasseranlagen sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Entsprechende Unterlagen und Detailpläne sind rechtzeitig vor Baubeginn bei den zuständigen Leitungsbetreibern einzureichen.

Schachtscheine sind vor Baubeginn einzuholen.

Nach der Fertigstellung ist eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeniederschrift je Kreuzung durchzuführen. Bestandteil dieser Abnahmeniederschrift ist ein Detailplan mit Darstellung des Kreuzungsbereiches sowie, soweit erforderlich, ein Isolationsprüfungsprotokoll

- 9.5 Vor Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation hat durch die Vorhabenträger eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsträger zu erfolgen.
- 9.6 Wenn die Tiefenlage von bestehenden Leitungen nicht durch vorhandene Pläne zweifelsfrei bestimmt werden kann, haben die Vorhabenträger an Kreuzungspunkten mit der Gasleitung die Tiefenlage dieser Leitungen in Absprache mit dem Leitungsträger durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Anlagen von Energienetzbetreibern, der Deutschen Bahn AG und von Telekommunikationsunternehmen

GDMcom

- 9.7 Die jeweils gültigen „Schutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber“ sind bei der Verlegung zu beachten. Für die Anlagen der ONTRAS und GasLINE sind dies die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“.
- 9.8 Die Vorhabenträger haben der GDMcom mindestens 6 Wochen vor Baubeginn für die Kreuzungs- und Parallelführungsbereiche der Leitungen entsprechende

Detailpläne, Beschreibungen der zur Anwendung kommenden Technologien und Techniken sowie Gutachten zur Prüfung zu übergeben.

- 9.9 Für die Kreuzungsbereiche mit Ferngasleitungen der ONTRAS sind notwendige Neuummhüllungen der betroffenen Leitungen sowie die Errichtung von Messstellen zu Lasten der Vorhabenträger vorzusehen und auszuführen.
- 9.10 Die ONTRAS/GasLINE Schutzstreifen sind möglichst freizuhalten und dürfen nur nach Abstimmung mit der GDMcom in den Arbeitstreifen für die neu zu errichtende Leitungsanlage eingebunden werden. Die Lagerung von Material, Gerätschaften und Aushub, Baggerarbeiten, das Überfahren der Anlagen mit schwerem Gerät sowie das Abstellen von Containern etc. im Schutzstreifen der bestehenden Leitungen sind nur in Abstimmung mit ONTRAS/GasLINE zulässig.
- 9.11 Vor Baubeginn sind Einweisungen in die genauen Kreuzungsbereiche durch die zuständigen Betreiber/Dienstleister erforderlich. Bei Erfordernis werden zu Lasten der Vorhabenträger Bauaufsichten gestellt.
- 9.12 Für die Bereiche der Überlappung der Schutzstreifen der EUGAL mit den Schutzstreifen der ONTRAS/GASLine-Anlagen sind zwischen den Vorhabenträgern und den Vorhabenträgern der OPAL geeignete vertragliche Regelungen vor Baubeginn abzuschließen.
- 9.13 Der GDMcom sind durch die Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahme Lagepläne und Längsschnitte der EUGAL im Kreuzungs- und Parallelführungsbereich der Anlagen zur Aktualisierung des Fremdleitungsbestandes in den ONTRAS-Bestandsplänen unentgeltlich zu übergeben.
- 9.14 Um gegenseitige Baubehinderungen zwischen EUGAL und ONTRAS/GasLINE auszuschließen, ist einer Baukoordination zwischen den Gasversorgungsunternehmen zu gewährleisten. Die Abstimmungen zur unmittelbaren Bauausführung haben so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten der GDMcom mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen sind (Schachtscheinverfahren). Zu diesem Zeitpunkt sind die vor Ort tätigen Ansprechpartner zu benennen.

OPAL/WINGAS

- 9.15 Zwischen der tatsächlichen Lage der OPAL sowie der im Schutzstreifen der OPAL geführten LWL-Kabeltrasse und der Darstellung in den Bestandsplänen können Abweichungen bestehen. Daher ist im Rahmen der Bauausführung eine enge Abstimmung mit dem Pipelineservice (PLS Olbernau, Telefon: 037360-391530 oder Mobil: 0151 12158625) erforderlich.
- 9.16 Für die Bereiche der Überlappung der Schutzstreifen der EUGAL mit den Schutzstreifen der OPAL sind zwischen den Vorhabenträgern und den Vorhabenträgern der OPAL geeignete vertragliche Regelungen vor Baubeginn abzuschließen.

In den Kreuzungsbereichen der beiden Anlagen ist die EUGAL in offener Bauweise mit mindestens 40 cm Abstand zu verlegen.

Aus Gründen des kathodischen Korrosionsschutzes ist für kreuzende Stahlleitungen eine doppelte Außenisolierung in Abstimmung mit den Leitungsbetreibern vorzusehen.

50Hertz

- 9.17 Es ist ein Beeinflussungsgutachten zur ohmschen und induktiven Beeinflussung der Ferngasleitung sowie eine Untersuchung zum Fremdstromeintrag der kathodischen Korrosionsschutzanlage in die Mastfundamente zu erstellen und der 50Hertz Transmission GmbH vorzulegen.
- 9.18 Vor Baubeginn ist ein „Interessenabgrenzungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb von Kreuzungen und Parallelführungen zwischen den Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH und den Vorhabenträgern abzuschließen.
- 9.19 Die Vorhabenträger haben für die Baudurchführung, die Ausführungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Süd, Haardt 33, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf unter Angabe der Reg.-Nr. 2016-004012-03-TG einzureichen. Die in diesem Zusammenhang von der 50Hertz ergehenden Auflagen und Hinweise sind zu beachten.
- 9.20 Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen haben mindestens 15 Werkzeuge vor Baubeginn die Zustimmung des Betreibers beim zuständigen Regionalzentrum Süd (siehe A III 9.19) einzuholen.

Telekommunikation

- 9.21 Die von der Maßnahme betroffenen Telekommunikationsanbieter sind rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Die jeweiligen Zeithorizonte der Vorabinformationen und die spezifischen Anforderungen sind zu beachten und den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.
- 9.22 Arbeiten im Näherungsbereich von Telekommunikationsanlagen müssen mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden; Beschädigungen sind zu vermeiden.
- 9.23 Es ist auf mögliche unterschiedliche Verlegetiefen oder Änderungen im Verlauf von Telekommunikationseinrichtungen während der Bauausführung zu achten.
- 9.24 Bei der Verlegung ist ein seitlicher Mindestabstand von 50 cm und bei Kreuzungen ein Mindestabstand von 30 cm zu Telekommunikationsleitungen einzuhalten.

Strom

- 9.25 Vorrangig ist der Erhalt von vorhandenen Stromanlagen zu prüfen, Umverlegungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie nicht vermieden werden

können, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung mit den betroffenen Anbietern vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG

- 9.26 Kabel und Leitungen, die für die Bahnbetriebssicherheit notwendig sind, dürfen weder beschädigt noch beseitigt sowie in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Eine Überbauung ist auszuschließen. Ihre Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.
- 9.27 Bei Bauarbeiten in diesem Bereich ist eine örtliche Einweisung von der DB Netz AG, Immobilienmanagement, durchzuführen. Der Baubeginn ist mindestens 7 Arbeitstage vorher bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement, Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig, Telefon: 0341 9687761 anzuzeigen.
- 9.28 Zu den Maststandorten der Bahnstromleitungen ist ein Mindestabstand von 20 Meter einzuhalten. Die Bahnstromleitungstrassierung und -maststandorte sind bei der DB Energie GmbH, Telefon: 0341 9678726, abzufragen und in die Planung zu integrieren.
- 9.29 Ohne den Abschluss von Kreuzungsverträgen mit der Deutsche Bahn AG darf mit dem Bau von Leitungskreuzungen nicht begonnen werden. Die in den Kreuzungsverträgen beinhalteten Auflagen und Hinweise werden Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

10 Sonstige Auflagen im öffentlichen Interesse

Allgemein

- 10.1 Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekannt zu geben. Während der Arbeitszeit ist zu gewährleisten, dass im Gefahrenfall eine kundige Person die Einsatzkräfte vor Ort empfängt und einweist.
- 10.2 Während der Bauausführung haben die Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen und Überfahrungen über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach dem anerkannten Stand der Technik durchgeführt werden.
- 10.3 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Straßen- und Verkehrswesen

- 10.4 Sind öffentliche Straßen und Wege von den Baumaßnahmen betroffen, so sind vor deren Beginn bei den Straßenverkehrsbehörden und den jeweiligen Straßenbaulastträgern rechtzeitig mögliche Straßensperrungen abzusprechen.

- 10.5 Die öffentlichen Verkehrswege welche als Zufahrts- und Abfahrtswege zu den Rohrlagerplätzen genutzt werden, sind bei starken Verschmutzungen zu säubern.
- 10.6 Für jede herzustellende Kreuzung der Erdgasleitung mit dem Straßennetz (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen) ist zwischen dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger ein Straßenbenutzungs-/Kreuzungsvertrag abzuschließen. Die Verlegeart an den einzelnen Kreuzungspunkten ist jeweils abzustimmen.
- 10.7 Für die Neuerrichtung und Änderung von Zufahrten zu den Rohrlagerplätzen und für die temporären Baustellenzufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.
- 10.8 Bei der Durchörterung der Bundesautobahn A 4 darf keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn erfolgen, insbesondere
- gehen Folgeschäden durch den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) an Anlagen der Bundesautobahn, insbesondere an Fernmeldekabeln und Schutzplanken, ausschließlich zu Lasten der Vorhabenträger;
 - sind die autobahneigenen Entwässerungseinrichtungen bei der Leitungsverlegung zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden;
 - ist vor Beginn der Bauarbeiten eine fotografische Beweissicherung auf den Flächen der Bundesstraßenverwaltung durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten einschließlich Wiederherstellung erfolgt eine Abnahme durch die Straßenverwaltung/den Autobahnmeister. Die Vorhabenträger haben zu diesem Zweck ein Abnahmeprotokoll auszufertigen und zu übergeben.

Vermessungsverwaltung

- 10.9 Die im Gebiet vorkommenden Höhenfestpunkte und Raumbezugsfestpunkte sind so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt und in ihrer Lage verändert werden sowie in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden.
- 10.10 Ist eine Beeinträchtigung der Festpunkte unumgänglich, so ist deren Sicherung oder Versetzung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim GeoSN schriftlich (E-Mail: Festpunktfelder@geosn.sachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens zu beantragen.

Brand- und Katastrophenschutz

- 10.11 Von erforderlichen Straßensperrungen, Verkehrseinrichtungen und geänderter Verkehrsführung sind die jeweils zuständigen Rettungsleitstellen sowie die jeweils zuständige Freiwillige Feuerwehr der betroffenen Gemeinde zu informieren.

- 10.12 Die Zufahrt zu Gebäuden ist für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.
- 10.13 Die Hydranten müssen auch während der Bauphase nutzbar sein.
- 10.14 Über die eventuell erforderliche Verlegung von Hydranten ist die zuständige Freiwillige Feuerwehr zu informieren.
- 10.15 Der jeweils zuständigen Rettungsleitstelle ist vor Baubeginn ein Bauablaufplan zu übergeben, aus dem die zeitliche Abfolge der Arbeiten, insbesondere der Beginn und das Ende an den einzelnen Baustellen, erkennbar ist.
- 10.16 Für den Havariefall ist ein Alarmplan zu erstellen, die Notrufnummer ist bei allen zuständigen Rettungsstellen und den von der Trasse der Gasleitung betroffenen Gemeinden bekannt zu geben.

Wasser- und Schifffahrtsamt

- 10.17 Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn des Elbedükers sind die Planungsunterlagen zu ergänzen mit:
 - Querschnitt der Dükerrinne und des Dükers,
 - Nachweis der Auftriebssicherheit,
 - Verlegestatik,
 - Vorstellung der technologisch bedingten Bauschritte sowie -behelfe.
- 10.18 Für die Wasserbauarbeiten sind nur Fachfirmen zu beauftragen, die über die entsprechenden Referenzen verfügen. Das mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen ist schriftlich dem WSA Dresden mit dem Namen des verantwortlichen Bauleiters bzw. Poliers zu melden.
- 10.19 Nach Auftragserteilung an einen Baubetrieb hat dieser umgehend seine Bautechnologie und den Geräteeinsatz dem WSA Dresden vorzustellen. Mit der Ausübung der Genehmigung ist bis zum 31.12.2019 zu beginnen. Den Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme hat der Genehmigungsinhaber spätestens 14 Tage vorher dem WSA Dresden, Außenbezirk Mühlberg, Telefon (035342) 803-31 anzuzeigen, ebenso umgehend Besonderheiten während der Bauphase.
- 10.20 Bei der Errichtung der Anlage hat der Unternehmer die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 10.21 Beim Bau der Anlage sind die Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf das technologisch mögliche Minimum zu beschränken.
- 10.22 Der Bauherr hat der bauausführenden Firma bzw. den bauausführenden Firmen gegen Unterschrift eine Kopie dieser Auflagen und Bedingungen auszuhändigen, die zur Einsichtnahme jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten ist. Beauf-

tragte Unternehmen sind umfassend über durchzuführende Maßnahmen zu informieren, soweit sie hiervon betroffen sind.

- 10.23 Um bei den Dükerarbeiten eine Störung des Schifffahrtsbetriebes weitestgehend zu vermeiden, ist rechtzeitig ein besonderer Arbeits- und Zeitplan im Einvernehmen mit dem WSA Dresden schriftlich festzulegen, damit 14 Tage vorher eine Bekanntmachung an die Schifffahrt erfolgen kann. Für den Zeitraum des Dükereinzugs wird durch das WSA Dresden eine Sperrung der Schifffahrt veranlasst. Der konkrete Einzugstermin ist mit dem WSA Dresden mindestens 21 Tage vorher abzustimmen, um die Beeinträchtigung der Schifffahrt so gering wie möglich zu halten.
- 10.24 Vor Aushub der Dükerrinne ist am linken Ufer eine Bestandsaufnahme der Deckwerke erforderlich. Am linken Ufer liegt die Deckwerkskrone laut Bestandsunterlagen auf 3 Meter Pegel Dresden, am rechten Ufer auf 1 Meter Pegel Dresden.
- 10.25 Vom Bauunternehmer sind während der gesamten Bauzeit des Dükers ober- und unterstrom der Baustelle Hinweistafeln „Achtung Dükerbaustelle km 74,59“ für die Schifffahrt gut sichtbar anzubringen. Beim Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten zur Baggerung sind zusätzlich die Schifffahrtszeichen B.11 b (Anlage7 BinSchStrO) aufzustellen. Das Aufstellen der Schilder erfolgt durch das WSA Dresden.
- 10.26 Eine Fahrrinnenbreite von mindestens 35 Meter ist bei Herstellung der Dükerrinne freizuhalten. Wird die Fahrrinnenbreite von 50 Meter durch den Einsatz von Fahrzeugen reduziert, wird vom WSA Dresden ein Begegnungs- und Überholverbot für den Bereich der Baustelle ausgewiesen.
- 10.27 Der Einsatz von schwimmenden Geräten und Fahrzeugen und sonstige Maßnahmen, die möglicherweise den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des WSA Dresden.

Die eingesetzten schwimmenden Geräte und Wasserfahrzeuge sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit ausreichend zu verankern.

- 10.28 Außerhalb der Arbeitszeit sind die schwimmenden Geräte und Fahrzeuge an eine vom Leiter des zuständigen Außenbezirks Mühlberg des WSA Dresden, (Tel. 035342/80331) vorgegebene Liegestelle zu verlegen.
- 10.29 Eine eventuelle Nachtbeleuchtung an bzw. auf der Baustelle darf die Schifffahrt nicht blenden, die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen. Im Bedarfsfall ist dies mit dem WSA Dresden abzustimmen.
- 10.30 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die zur Regelung der Schifffahrt, sowie oberhalb und unterhalb der Baustelle etwa erforderlichen Maßnahmen (Setzen von Signalen, Überwachung der Schifffahrt, Schlepphilfe) im Einvernehmen und nach Anweisung des WSA Dresden auf seine Kosten durchzuführen; auch trägt er die Kosten für die Veröffentlichung der aus diesem Grund an die Schifffahrtstreibenden etwa ergehenden Bekanntmachungen.

- 10.31 Das Aushubmaterial ist aus der Schute direkt mit dem Bagger bzw. Greifer aufzunehmen und zum ausgewiesenen Zwischenlagerplatz an Land zu verbringen.
- 10.32 Entstehen im Bereich der Dükertrasse Auskolkungen oder Ablagerungen, die auf die Herstellung oder das Bestehen der Anlage zurückzuführen sind, so müssen diese unverzüglich vom Unternehmer in Abstimmung mit dem WSA Dresden beseitigt werden. Das WSA Dresden behält sich vor, für die Dauer dieser Arbeit Schifffahrtszeichen auf Kosten des Eigentümers der Anlage aufzustellen.
- 10.33 Bei der Umlagerung von Baggergut ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen (§ 8 Abs. 1 WaStrG). Es ist deshalb darauf zu achten, dass von diesen Wasserbaumaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Die Auflagen und Bedingungen der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV) der BfG sowie die „Empfehlungen zum Umgang mit Baggergut an der Elbe“ der Arbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe sind einzuhalten.
- 10.34 Im Gewässerbereich muss die Überdeckung des Dükers (Bauwerksoberkante) mind. 2,50 Meter aufweisen. In den Uferböschungen muss das Abstandsmaß zwischen Dükeroberkante und Gewässersohle mindestens 1,5 Meter betragen.
- 10.35 Der Dükergraben ist bis 0,50 Meter über Konstruktionsoberkante mit Material zu verfüllen, das eine satte hohlraumfreie Einbettung der Dükerkonstruktion gewährleistet. Bis zur tatsächlich vorhandenen Gewässersohle ist die Baugrube mit Aushubmaterial bzw. Material abzudecken, das in Kornaufbau und Struktur nicht von dem Boden der angrenzenden Sohle abweicht.

Das Material ist mit einem Hydraulikbagger fachgerecht in die Sohle einzubauen, so dass ein kontinuierlicher Übergang zu den angrenzenden Bereichen erfolgt. Schwellenförmige Auflandungen sind auszuschließen. Einem Verklappen der Massen wird nicht zugestimmt.

- 10.36 Nach der Baumaßnahme ist der Uferbereich wieder fachgerecht herzustellen (siehe auch A III 6). Die Ufersicherung ist entsprechend dem angrenzenden Bereich auszuführen.
- 10.37 Das für den Einbau der Leitung aufgenommene Deckwerk ist fachgerecht wieder zu schließen.

Der Steinsatz ist mit für den Wasserbau geeigneten Natursteinen (entsprechend angrenzendem Deckwerk) auszuführen. Die Bauweise des Bestandsbauwerks, auch bez. des Materials ist beizubehalten.

Die Pflasterbettungsschicht ist i. M. 20 cm stark, in mittel- bis grobkörnigen Material (8–32 mm Körnungsbereich) auszuführen.

Es ist auf engen Fugenschluss zu achten. Sogenannte „Zwicker“ als Fugenfüller sind unzulässig.

Übereinanderstehende Senkrechtfugen bei regelmäßigem wie auch bei unregelmäßigem Reihenpflaster sind zu vermeiden.

Anschlüsse sind übergangslos herzustellen und dazu entsprechend freizulegen.

Da die baldige Begrünung der Pflasterfugen wesentlich zum Bauwerksbestand beiträgt, sind die Fugen abschließend mit geeignetem Erdstoff unter Zusatz von Grassamen auszufüllen (einkehren, einspülen).

Zur Sicherung eines hohen Qualitätsanspruchs (Gewährleistung) ist beim Pflastern an Uferbefestigungen der Einsatz von Wasserbau-Fachpersonal erforderlich.

Der wiederhergestellte Gründungsbereich des Böschungspflasters ist durch Steinschüttung mit Wasserbausteinen der Kategorie LMB 5/40 für Vollschüttungen und bei Schüttsteinerhöhungen mit Wasserbausteinen der Kategorie CP 90/250 entsprechend den „Regelanforderungen an Wasserbausteine“ nach TLW 2003 mit der für die Elbe erforderlichen Trockenrohdichte von mindestens 2,6 kg/dm³ in örtlicher Anpassung an das bestehende Bauwerk zu sichern. Als Ergänzung zu den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) 2003 ist ein mittlerer Gewichtswert G50 = 15 kg einzuhalten. Als Nachweis erhält der AG nach Auftragserteilung ein aktuelles Protokoll der werkseigenen Produktionskontrolle. Für die zum Einbau kommenden Materialien sind die Prüfzeugnisse vor dem Einbau vorzulegen. (Nichtverwendbares Pflastermaterial kann gegebenenfalls mit eingebaut werden).

10.38 In Zusammenhang mit dem Dükereinzug sind folgende Peilungen durchzuführen:

1. unmittelbar vor der Ausbaggerung des Dükergrabens Flächenpeilung der Flusssohle von El-km 74,2 bis El-km 74,8,
2. nach Fertigstellung des Dükergrabens die Tiefenlage der Grabensohle,
3. nach der Verlegung des Dükers, vor Wiederverfüllung des Dükergrabens, die OK des Dükers, nach der Wiederverfüllung des Dükergrabens Flächenpeilung der Stromsohle wie zu 1.

Die Peilungen sind im Beisein eines Vertreters des WSA Dresden durchzuführen und in einen Bestandsplan einzutragen. Wenn die Ergebnisse der Peilung und der Nachweis der Tiefenlage Mängel der Bauausführung erkennen lassen, so ist ggf. nach der Mängelbeseitigung erneut zu peilen.

10.39 Die Dükertrasse sowie die Tiefenlage des Dükers sind beim Verlegen ins Lage-system ETRS89/UTM Koordinaten/Zone 33 einzumessen und dem WSA Dresden als Nachweis bei der Abnahme vorzulegen (Das entsprechende Merkblatt wird auf Anfrage übergeben).

10.40 Der Düker darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA Dresden ihn abgenommen hat. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen.

10.41 Die Dükertrasse ist an beiden Seiten der Wasserstraße durch Tafelzeichen zu markieren. Die Markierung ist in der gleichen Art auszuführen wie die Kilometer-

zeichen: Tafelgröße 400 x 400 mm, Aufdruck „D“. Die Schilder sollen etwa 2,00 Meter über Oberkante Böschung bzw. Betriebswegoberfläche stehen. Die Unterkante der Schilder soll etwa 1,00 Meter über der Wasserlinie bei FISW liegen. Es wird empfohlen, die Hersteller des Materials bei der Fachstelle der WSW für Verkehrstechniken Koblenz, Weinbergstraße 11-13 56070 Koblenz Telefon: 02 61/ 9 81 90 zu erfragen. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage.

- 10.42 Schifffahrtszeichen „Ankerverbot“ sind zur Kennzeichnung der Dükertrasse nicht zugelassen.

Hinweis:

Für das Bauvorhaben wird eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung empfohlen, um sicherzustellen, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bau durchführung eingehalten werden.

11 Sonstige Auflagen im privaten Interesse

- 11.1 Im Fall von bauausführungsbedingten Unterbrechungen des Wegenetzes ist das Anfahren betroffener Grundstücke zu ermöglichen; Bauarbeiten sind zügig und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen und zu beschleunigen. Während und nach Abschluss der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass die anliegenden Grundstücke mindestens eine Zufahrt zum öffentlichen Verkehrsnetz haben.
- 11.2 Soweit durch die konkrete Bauausführung größere Flächeninanspruchnahmen notwendig werden als die festgestellten Lagepläne zur Planfeststellung oder Planunterlagen zu Materiallagerplätzen und Grundstücksverzeichnissen ausweisen oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Ein ergänzendes Verfahren bleibt vorbehalten.
- 11.3 Die Funktionsfähigkeit von Drainageanlagen auf drainierten Flächen im Bereich von Ortslagen zum Schutz der Gebäude vor eindringendem Wasser aus wasserführenden Schichten ist während und nach der Beendigung der Baumaßnahme sicherzustellen; bei Beschädigungen ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.
- 11.4 Betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für sie zuständigen Bauwegerechters und des Bodensachverständigen zu benennen, die Auskunft über den Bauablauf, die Rekultivierungsmaßnahmen etc. geben können und die zugleich als Vermittlungsstelle bei Problemen mit den bauausführenden Firmen dienen.

IV Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Zulassungen und Zustimmungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Lediglich die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nicht von der Konzentrationswirkung erfasst, sondern werden unter Ziff. V. gesondert erteilt. Vorliegend sind ins-

besondere die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen, Befreiungen und Zustimmungen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst.

Naturschutz

- 1 Den Vorhabenträgern wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die folgenden Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) erteilt:

Landkreis	Name/Schutzgebietsverordnung	Stationierung
Meißen	Strauch-Ponickauer-Höhenrücken, „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30.10.2000 (Kreisanzeiger vom 08.11.2000), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 20.02.2015 (SächsGVBl. S. 269)“	SP 0,0 – 2,0
Meißen	Mittlere Röderaue und Kienheide, „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 15.04.1996 (Kreisanzeiger vom 15.05.1996), geändert am 08.08.2014 (SächsGVBl. S. 515)“	SP 9,5 – 10,9
Meißen	Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz, „Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 17.12.2012 (SächsGVBl. 2013 S. 76)“	SP 21,8 – 23,1
Meißen	Nassau, „Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 15.04.1996 (Kreisanzeiger vom 15.05.1996), geändert am 08.08.2014 (SächsGVBl. S. 515)“	SP 23,1 – 30,5
Meißen	Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge, „Verordnung des Landkreises Meißen vom 05.11.2007 (SächsGVBl. S. 523); zuletzt geändert am 10.09.2012 (SächsGVBl. S. 554)“	SP 30,5 – 37,9
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Triebischtäler, „Beschluss Nr. 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 04.07.1974 (Mitt. Staatsorgane Nr. 4/74); zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Meißen vom 02.01.2014 (SächsGVBl. S. 34)“	SP 47,8 – 48,0

- 2 Den Vorhabenträgern wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der folgenden Verordnungen für das in der Tabelle genannte Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) erteilt:

Landkreis	Name/Verordnung	Stationierung
Meißen	Seußlitzer und Gauernitzer Gründe „Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 26.11.1999 (SächsABl. S. 1117); zuletzt geändert am 13.04.2007 (SächsABl. Sonderdr. S. S298)“	SP 33,5 – 33,6

- 3 Den Vorhabenträgern wird die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme des folgenden Flächennaturdenkmals erteilt:

Landkreis	Name	Stationierung	Lageplan Nr.
Meißen	Reiterloch mit angrenzenden Wiesenstreifen	SP 44,6	13.16

- 4 Den Vorhabenträgern wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für das folgende Biotop erteilt:

Biototyp	Biotop Nr.	Lageplan Nr.	Stationierung
Streuobstwiese (Apfel) mit artenreicher Glatthaferwiese im Unterwuchs sowie Trockenmauer als Abgrenzung zur Straße (B6)	4847 § 027398	12.42	SP 33,3

Forstwirtschaft

- 1 Die Genehmigung zur Anlage einer Leitungsschneise in Waldgebieten (§ 8 Abs. 8 SächsWaldG) wird erteilt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- 1 Den Vorhabenträgern wird die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG zum Bau des Elbedükers in offener Bauweise erteilt.

Wasserrecht

- 1 Den Vorhabenträgern wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und in den Uferbereichen von oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWVG) für die offene und geschlossene Querung der nachfolgend aufgeführten Gewässer mit der Ferngasleitung erteilt.

Lf d. Nr.	Gewässer	Querungsart	Koordinaten ETRS		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
			Rechtswert	Hochwert			
1	Bach aus Quertanne – Quertannen-graben	offen	3404590	5691231	Lamperts-walde	Oelsnitz	504/t
2	Elligastbach	offen	3403552	5689820	Lamperts-walde	Niegeroda	43
3	Bach aus Lange Wie-sen	offen	3403147	5687769	Lamperts-walde	Niegeroda	99
4	3. Zufluss Bach aus Lange Wie-sen – E-spiggraben (muss noch mit LfULG abgestimmt werden)	offen	3403102	5686662	Lamperts-walde	Brockwitz	144
5	Graben öst-lich Folbern	offen	3402774	5684489	Stadt Großen-hain	Folbern	772
6	Graben I zum Bach Stö-ckenwiese	offen	3403034	5683736	Stadt Großen-hain	Folbern	734
7	Bach (Stö-ckenwiesen) – Birckigt-borngraben	offen	3403236	5683491	Stadt Großen-hain	Folbern	705
8	Graben II zum Bach Stöckenwie-sen	offen	3403191	5682981	Stadt Großen-hain	Folbern	663/1
9	Dobrabach	geschlos-schlos-sen	3403177	5682782	Ebersbach	Kalkreuth	335/1
10	Große Röder	geschlos-schlos-sen	3403129	5682664	Ebersbach	Kalkreuth	335/1

11	Küchengra- ben	offen	3403257	56815 86	Ebersbach	Kalkreuth	296/e
12	Graben zum Küchengra- ben – Hart- hegraben	offen	3403375	56810 70	Ebersbach	Kalkreuth	153/a
13	Küchengra- ben (Mark- graben)	offen	3403445	56807 63	Ebersbach	Reiners- dorf	379
14	Graben Vor- sperre Nau- leis – Graben im Erlich	offen	3402936	56777 43	Ebersbach	Beiersdorf	75/2
15	Hopfenbach	offen	3402691	56775 43	Ebersbach	Beiersdorf	54/2
16	Pferdebach	offen	3401507	56761 02	Ebersbach	Ermen- dorf	20
17	Graben nordwestlich Oberau – Tunnelgra- ben Oberau	offen	3398970	56718 57	Niederau	Oberau	223
18	Harthgraben	offen	3397588	56704 72	Niederau	Niederau	182/2
19	Niederauer Dorfbach	geschlos- schlos- sen	3397400	56694 24	Niederau	Niederau	238
20	Gabenreich- bach – Lan- ger Wiesen- graben	geschlos- schlos- sen	3397338	56684 69	Stadt Mei- ßen	Zaschen- dorf	528
21	Langer Gra- ben	offen	3397355	56681 00	Stadt Coswig	Sörnowitz	696/3
22	Lockwitzbach	offen	3397210	56658 48	Stadt Coswig	Sörnowitz	681
23	Elbe	offen	3398529	56641 83	Klipphau- sen	Gauernitz	566
24	Gauernitz- bach – Gau- ernitzer Bach	offen	3395963	56628 55	Klipphau- sen	Naustadt	184
25	1. Zufluss Kleine Trie- bisch	offen	3394468	56565 89	Wilsdruff	Birken- hain	63/8
26	2. Zufluss Kleine Trie- bisch	offen	3394334	56561 33	Wilsdruff	Birken- hain	86/5
27	Kleine Trie- bisch	offen	3394087	56553 57	Wilsdruff	Helbig- dorf	168
28	Bach am Eschenhügel	offen	3392949	56527 84	Wilsdruff	Herzogs- walde	189/6

29	Triebisch	offen	3392904	56527 50	Wilsdruff	Mohorn	289
30	Dittmanns- dorfer Bach	offen	3390453	56507 07	Wilsdruff	Mohorn	618

- 2 Den Vorhabenträgern wird eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG für Anlagen an Gewässern erteilt, die parallel zum Gewässer verlaufen, sofern sie sich innerhalb der definierten Abstandsstreifen befinden. Vorliegend für den 1. Zufluss Eligastbach, Graben I Niederhutung und Dorschgraben. Details sind der planfestgestellten Unterlage 15.2 zu entnehmen.
- 3 Den Vorhabenträgern wird Befreiung von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG insbesondere für die offene und geschlossene Querung von oberirdischen Gewässern sowie für die Errichtung von Anlagen entsprechend der planfestgestellten Unterlage 15 erteilt.
- 4 Den Vorhabenträgern wird für Überschwemmungsgebiete eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 78 WHG i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG erteilt.

Baurecht

- 1 Die für die Errichtung der Absperrstationen (Antragsunterlagen Teil E – Unterlage 14.2) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 64 SächsBO werden von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

V Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden werden die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt (§ 19 Abs. 1 und 3 WHG):

- 1 Den Trägern des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Wasser zum Zweck der Druckprüfung aus oberirdischen Gewässern erteilt. Eine Darstellung der Einleitungs-/Entnahmestellen sowie der geplanten Druckprüfungsabschnitte ist in den planfestgestellten Unterlagen (Teil D, Wasserrechtliche Anträge zur Druckprüfung, 15.6) enthalten.
- 2 Den Vorhabenträgern wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Grundwasserhaltung erteilt. Die Details der Grundwasserhaltung je Wasserhaltungsbereich (freie Strecke) sowie die Grundwasserhaltung an den jeweiligen Start- und Zielgruben ist der planfestgestellten Unterlage 15. 1, Tabelle 1 und Tabelle 2 zu entnehmen.
- 3 Den Trägern des Vorhabens wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i. V. m. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Stoffen (Wasser der Druckprüfung sowie aus der Grundwasserhaltung) in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser erteilt. Die Einleitstellen mit Wassermengen aus bau-

bedingter Grundwasserhaltung (freie Strecke, Start-/Zielgrube) sind der planfestgestellten Unterlage 15.1, Tabelle 3 zu entnehmen.

Darüber hinaus werden den Vorhabenträgern für die Tekturen 1–4 die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

- 1 Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Schichten- und Niederschlagswasser aus der Baugrubenwasserhaltung und die anschließende Wiedereinleitung in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG) wird erteilt.
- 2 Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 WHG zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Schichten- und Niederschlagswasser aus der Baugrubenwasserhaltung und die abschließende Wiedereinleitung in den Dorschgraben, den Langen Graben und die Neue Wiese (Gewässer II. Ordnung) sowie die Bundeswasserstraße Elbe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG) wird erteilt.

Art, Umfang sowie örtliche Lage der beantragten Wasserhaltungs-, Entnahme- und Wiedereinleitungsstellen sind den Tekturen 1 bis 4 (Tabelle 2 und 3) zu entnehmen.

VI Entscheidung über Zusagen, Einwendungen und Stellungnahmen

Die von den Vertretern der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 4., 5. und 6. Juni 2018 abgegebenen und in die Niederschrift aufgenommenen sowie im Verfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen, Zusagen – insbesondere aus den von den Vorhabenträgern vorgelegten Stellungnahmen zu den Einwendungen – werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen. Die Zusagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusagen der Vorhabenträger, insbesondere im Rahmen der von den Vorhabenträgern vorgelegten Stellungnahme („Synopsis“) zu den Einwendungen oder durch diesen Planfeststellungsbeschluss stattgegeben wird oder sie sich auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar (§ 43e EnWG). Danach hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

VIII Kosten

1. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

2. Die Feststellung der Kosten bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträger beabsichtigen mit dem Bau der „Europäischen Gas-Anbindungsleitung“ EUGAL einen zukunftssicheren Ausbau ihres bestehenden Erdgasnetzes. Die geplante Erdgasleitung hat eine Gesamtlänge von etwa 480 km und führt durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen bis zum Übergabepunkt bei Deutschneudorf. Sie ist das Verbindungsstück, welches russisches Erdgas, das von den Gasfeldern im Norden Russlands über die geplante und im Bau befindliche Nord Stream 2 Pipeline bis zur Empfangsstation (EST) Lubmin 2 in Mecklenburg-Vorpommern strömt, über Deutschland in die Tschechische Republik und weiter nach Ost- und Südosteuropa transportieren soll. Die Leitung wird in der Dimension DN 1400 und der Druckstufe MOP 100 (Maximum Operating Pressure = zulässiger Betriebsdruck) einschließlich Absperrstationen errichtet.

Von der Nord Stream 2 werden über die EST Lubmin 2 55 Mrd. m³/a Gas in die EUGAL eingespeist. Von den 55 Mrd. m³/a werden 3,5 Mrd. m³/a schon am Standort Lubmin über die AL NEL in die NEL zum Transport in Richtung Westen eingespeist. Am Übergabepunkt Kienbaum (in Brandenburg) werden weitere 5,5 Mrd. m³/a an die FGL 306 und nachgelagert an die NETRA abgeben. Von den im Bereich der geplanten Verdichtestation Radeland ankommenden 46 Mrd. m³/a Erdgas sind insgesamt 45,1 Mrd. m³/a Erdgas für den Transport in die Tschechische Republik vorgesehen, während 0,9 Mrd. m³/a über das Bestandssystem in Richtung Westen transportiert werden sollen. Von den Erdgasmengen, welche für den Transport in Richtung Tschechische Republik vorgesehen sind, können von dort 9,7 Mrd. m³/a Erdgas unter Nutzung des vorhandenen Bestandssystems der GASCADE und der ONTRAS in das tschechische Fernleitungsnetz eingespeist werden. Die EUGAL wurde im Freistaat Sachsen technisch so ausgelegt, dass in ihr die Erdgasmenge von 35,4 Mrd. m³/a bis zum Grenzübergabepunkt in Deutschneudorf mit Anschluss an das ebenfalls geplante tschechische Fernleitungsnetz transportiert werden kann (Teil A, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S 25 f.).

Die EUGAL Trasse orientiert sich in ihrem Verlauf durch die vorgenannten Bundesländer weitgehend an der bereits bestehenden Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung OPAL. Auf der Gesamtstrecke verläuft die EUGAL von der EST Lubmin 2 in Mecklenburg-Vorpommern größtenteils als Doppelstrang (zwei parallel verlaufende Leitungsstränge). Von Südbrandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald und weiter in Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze wird die geplante Gasleitung auf einer Länge von etwa 152 km als Einzelstrang fortgeführt. In Sachsen verläuft die EUGAL als Einzelstrang durch die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen und den Erzgebirgskreis und weist eine Länge von insgesamt 106 km auf.

Im Erzgebirgskreis ist darüber hinaus die Errichtung einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) vorgesehen. Die GDRM-Anlage ist als Exportstation erforderlich, um Menge und Qualität der zwischen zwei Leitungen getauschten Gasvolumen messen zu können. Da das Planfeststellungsverfahren im Freistaat Sachsen in zwei Teile (Dienststelle Dresden und Dienststelle Chemnitz) untergliedert wurde (Begründung: siehe C II 2), ist die GDRM-Anlage nicht Gegenstand der hier vorliegenden Planfeststellung.

Antragsgegenstand für den Planfeststellungsabschnitt Dresden ist der Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen:

- Erdgasfernleitung EUGAL DN 1400 mit einer Länge von 52,4 km inklusive Kabelschutzrohr und einem LWL-Begleitkabel und
- die Errichtung von 3 Absperrstationen (Absperrstation Adelsdorf-EUGAL, Absperrstation Oberau-EUGAL, Absperrstation Klipphausen-EUGAL) mit Betriebszufahrten.

Vorgelagerte Planungsstufen

Mit Schreiben vom 1. April 2016 beantragte die GASCADE Gastransport GmbH für den Teilabschnitt Sachsen der geplanten Ferngasleitung EUGAL die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 ROG, sowie die Durchführung eines Scopingtermins.

Am 3. und 4. Mai 2016 wurde die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren für die Gesamttrasse in Sachsen in den Dienststellen Dresden und Chemnitz durchgeführt. Der Scopingtermin für den hier planfestgestellten Abschnitt der EUGAL erfolgte am 3. Mai 2016 in der Dienststelle Dresden. Bereits zum Abschluss des Scopingtermins wurde durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die vorgelegte Scopingunterlage hinsichtlich der Methodik der Untersuchungen, des Inhaltes, Umfang und der Gliederung der zu erstellenden Unterlagen sowie dem räumlichen Umfang des Untersuchungsraumes geeignet ist, geeignete Planunterlagen gem. § 6 UVPG alte Fassung für das Planfeststellungsverfahren zu erstellen. Das Raumordnungsverfahren wurde von der Oberen Raumordnungsbehörde am 31. Mai 2017 mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Die GASCADE Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 unter Vorlage der hiermit planfestgestellten Planunterlagen die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG und §§ 73 ff. VwVfG beantragt. Unter dem 16. Oktober 2017 hat die GASCADE Gastransport GmbH angezeigt, dass sich die Vorhabenträgerschaft geändert hat. Nunmehr sind auch die Fluxys Deutschland GmbH, die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH und die ONTRAS Gastransport GmbH als Vorhabenträger an dem Projekt beteiligt

Zur Begründung führen die Vorhabenträger aus, dass der Neubau der EUGAL den Vorgaben des EnWG für eine sichere und preisgünstige Versorgung mit Gas in Deutschland entspricht und darüber hinaus den steigenden Gasbedarf innerhalb Europas decken soll. Die Versorgungssicherheit in Deutschland umfasst dabei i. S. v. § 1 Abs. 1 EnWG sowohl den Aspekt der Deckung der Nachfrage nach Energie als auch die Kontinuität der Energieversorgung in Bezug auf die Ausfallsicherheit. Darüber hinaus dient der Neubau der Diversifizierung der Transportrouten.